

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO i.V.m. § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise zur Prüfung).

2.1 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die Rdnrn. 5, 6 und 7 im nachfolgenden Kapitel 3 waren bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 12.09.2011. Mit den Schreiben vom 03.04.2012 und 17.09.2012 hat die Verwaltung mitgeteilt, diesen Feststellungen abzuhelpfen, was letztendlich zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war festzustellen, dass die Erledigungszusagen nicht eingehalten wurden.

Bei der Vereinbarung von Vertragsstrafen wurden in keinem Fall die erheblichen Nachteile bei der Überschreitung der Vertragsfristen dokumentiert. Beim Überschreiten der Fertigstellungsfrist wurden Vertragsstrafen auch nie geltend gemacht. (Rdnr. 1)

Die Sicherheit für Mängelansprüche wurde mehrfach überhöht bzw. ohne Grund vereinbart. (Rdnr. 2)

Die Angebotseröffnung wurde beim beauftragten Architekten vorgenommen. (Rdnr. 3)

Angebote und dazu gehörende Unterlagen wurden nicht immer gekennzeichnet. (Rdnr. 4)

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister vor Bauauftragsvergabe wurden immer noch nicht eingeholt. (Rdnr. 5)

Entscheidungen und Vorgänge über den gesamten Zeitraum der Ausschreibungs-, Angebots- und Vergabephase wurden immer noch nicht im Sinne der Norm dokumentiert. (Rdnr. 6)

Wirksame Stundenlohnvereinbarungen im Rahmen sogenannter angehängter Stundenlohnarbeiten wurden immer noch nicht getroffen. (Rdnr. 7)

In den Bauakten fehlten Unterlagen und Nachweise, die belegen, dass vertraglich vereinbarte Regelungen, Anforderungen oder Eigenschaften bei der Bauausführung auch erfüllt wurden. (Rdnr. 8)

2.2 Prüfungsbegleitende Empfehlung

Die Ausgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber sollte künftig durch den Auftraggeber erfolgen.